



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
3003 Bern

Zug, 23. August 2022 rv

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 9. September 2022 zur obgenannten Vorlage vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

I. Allgemeines

Die Änderungen des Nachrichtendienstgesetzes werden grundsätzlich begrüsst, da dadurch ein Angleichen an die praktischen Bedürfnisse stattfindet. Insbesondere die Ausweitung des Auftrags des Nachrichtendienstes auf sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Cyberraum und im Bereich Nonproliferation bedeuten für den Kanton Zug als Wirtschaftskanton zukünftig mehr und besser abgestützte Handlungsmöglichkeiten in den bezeichneten Bereichen. Dabei bietet insbesondere die vorgesehene Ausweitung in Art. 20 Abs. 1 Bst. i NDG mehr Möglichkeiten und Handlungsspielräume für die Lagedarstellung im Bereich der Cyberabwehr, was äusserst begrüssenswert ist.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

II. Anträge

- 1. Art. 7 Abs. 1 Bst. f NDG sei wie folgt zu ändern:**
«...bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte auf eine akute Bedrohung seiner Sicherheit über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit deren Einwilligung sicherheitsrelevante Auskünfte einholen und ...».
- 2. Die grafischen Darstellungen im erläuternden Bericht (S. 17 «Übersicht Datenbearbeitung NDG», S. 19 «Übersicht Eingangsprüfung» und S. 26 «Übersicht Bearbeitung / Qualitätssicherung von Rohdaten» und «Bearbeitung / Qualitätssicherung von Arbeitsdaten») sollten in die NDV (bzw. deren Anhang) aufgenommen werden.**

3. **Es sei ein neuer Art. 44 Abs. 3 NDG aufzunehmen:**
«Als administrative Daten gelten alle Daten, die der NDB gestützt auf das RVOG und die kantonalen Vollzugsbehörden gestützt auf die entsprechende kantonale Gesetzgebung zu administrativen Zwecken bearbeiten, also nicht der Aufgabenerfüllung nach Art. 6 NDG dienen.»
4. **Es sei im NDG zu definieren, was «Produkte» sind.**
5. **Art. 53 Abs. 2 NDG sei wie folgt zu ergänzen:**
«Bearbeiten die kantonalen Vollzugsbehörden Daten in eigener Zuständigkeit nach kantonalem Recht, so sorgen sie dafür, dass diese Daten keine Hinweise auf das Vorhandensein und den Inhalt von Daten enthalten, die nach diesem Gesetz bearbeitet werden.»

III. Begründung

Zum Antrag 1

Der erläuternde Bericht führt aus, dass die Abklärungen nach Bst. f, anders als die Massnahmen nach Bst. e, mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgen müssen (S. 6 im erläuternden Bericht). Diese Einschränkung ergibt sich indes nicht aus dem Gesetzestext, weshalb diese klarheitshalber explizit im Gesetz zu verankern ist.

Zum Antrag 2

Ohne die grafischen Darstellungen im erläuternden Bericht sind die Bestimmungen in Kapitel 4 NDG wenig verständlich bzw. die Reihenfolge der Prozessschritte ist schlecht erkennbar. Da die Darstellungen im erläuternden Bericht eher «vergessen» bzw. «untergehen» gehen, sollten diese zumindest in die NDV bzw. deren Anhang aufgenommen werden.

Zum Antrag 3

Der Begriff «administrative Daten» wird im NDG im Gegensatz zu den «nachrichtendienstlichen Daten» nicht definiert. Dies ist im Gesetz zu ergänzen und eine Definition als Abgrenzung zu den «nachrichtendienstlichen Daten» aufzunehmen.

Zum Antrag 4

Der Begriff «Produkte» ist unklar. So werden unter dem Begriff in Art. 44 Abs. 2 Bst. b NDG zwar Arbeitsdaten mitumschrieben, gemäss Graphik (S. 19 im erläuternden Bericht) resultieren sie aber aus Arbeitsdaten. Zudem sind die nachrichtendienstlichen «Produkte» Gegenstand der Regelung von Art. 55 Abs. 3 und 4 NDG, welcher den «Zugriff anderer Behörden auf nachrichtendienstliche Daten» regelt. Was unter «Produkten» zu verstehen ist ergibt sich letztlich nur aus den Erläuterungen zu Art. 55 Abs. 3 (S. 24 im erläuternden Bericht: «Lagedarstellungen, Analysen und Berichte, die sich aus Daten nach Artikel 49 Buchstaben a, b, c, g, h und i zusammensetzen»).

Zum Antrag 5

Für das bessere Verständnis ist der bereits in der geltenden Bestimmung (Art. 46 Abs. 2 NDG) enthaltene Zusatz beizubehalten.

IV. Schlussbemerkung

Im Übrigen unterstützen wir grundsätzlich die Vernehmlassungsantwort der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten KKPKS vom 20. Juli 2022, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns jedoch darauf hinzuweisen, dass beim Verteilschlüssel gemäss Art. 6 NDV Beurteilungsmerkmale berücksichtigt werden sollten, die der nachrichtendienstlich relevanten Situation in den einzelnen Kantonen entsprechend Rechnung tragen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 23. August 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (vincianne.grundschober@ndb.admin.ch; je als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)